

Total Raffinaderij Antwerpen

Scheldelaan 16
Tel: +32(0)3545.5011

VORSCHRIFTEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN VON LEICHTERN AN DEN KAIS DER TOTAL RAFFINADERIJ ANTWERPEN

1. Alle im Zusammenhang mit dem Laden und Löschen an Bord ausgeführten Handlungen erfolgen unter der vollständigen und ausschließlichen Verantwortung des Kapitäns oder seiner Angestellten.
2. In Übereinstimmung mit den ARAB [Allgemeine Arbeitsschutzvorschriften] und auf Grund der staatlichen und regionalen Gesetzgebung mit der Sorgepflicht für Dritte muß das Personal der Binnenschiffe in der Lade- und Löschzone während der Lade- und Löschvorgänge persönliche Arbeitsschuttmittel tragen. Die persönlichen Arbeitsschuttmittel bestehen mindestens aus der Arbeitsbekleidung mit langen Ärmeln und langen Hosenbeinen (vorzugsweise Arbeitsoverall), Sicherheitsschuhen und einem Schutzhelm. Beim An- und Abkuppeln ist das Tragen von Arbeitsschutzhandschuhen Pflicht. Die Deckwache ist dazu verpflichtet, während der gesamten Lade- oder Löschvorgänge, eine Sicherheitsbrille zu tragen. Beim Laden und Löschen von Benzin, Laden von Benzol oder Löschen von benzolhaltigen Produkten, ist ergänzend zu den oben angegebenen persönlichen Schuttmitteln, während des An- und Abkuppelns auch Atemschutz verpflichtet.
3. Die Bestimmungen der "Polizeiverordnung des Hafens von Antwerpen" müssen strikt eingehalten werden, insbesondere die Artikel 106 bis 113, in denen die "Besonderen Vorschriften für das Marshalldok" formuliert sind.
4. Alle ADN Vorschriften bleiben weiter in Kraft
5. Die benützten Lade- und Löschschläuche, sowohl vom Schiff als auch von der TOTAL-Raffinerie, müssen sich in einem guten Zustand befinden. Der Kapitän muß auf Anforderung der Raffinerie die Zertifikate über die Druckprüfungen seiner Lade- und Löschschläuche vorlegen können.
6. Die Anschlüsse der Lade- und Löschschläuche, sowohl an Bord als auch an Land, müssen mit neuen Graphitdichtungen versehen sein. Alle Bolzen müssen an den Flanschen angebracht werden und die Schläuche müssen genügend Lose haben, um die normalen Schiffsbewegungen ohne Beschädigung des Lade- und Löschschlauches zu gestatten. .
7. Das An- und Abkuppeln erfolgt stets unter Aufsicht des TRA-Personals [TOTAL-Raffinerie-Personal], was somit bedeutet, daß das Bedienen der Hebezeuge (Luftwinden), Lade- und Löscharme oder Lade- und Löschbäume und hydraulisch betätigten Gangways nur durch TRA-Personal erfolgen darf. Auch das Öffnen oder Schließen der Landabsperventile ist nur dem TRA-Personal gestattet. Nur das Schnellschlußventil am Ladebaum darf durch die Besatzung über das "Totmanngerät" oder durch die Not-Aus-Drucktaste am Schiffs-liegeplatz betätigt werden!!!! Bei Leichterfüllungen am seeseitigen Anlegeplatz von TRA kann der NOTSTOP über das tragbare Funkgerät und vom Anlegeplatz aus aktiviert werden.
8. Bevor mit dem Füllen begonnen wird, muß das Schiffspersonal die erforderlichen Hähne an Bord öffnen. Erst danach erteilt es dem Ladepersonal die Genehmigung, den Hahn auf dem Kai zu öffnen. Die Füllung kann erst starten, nachdem der "Totemann"-Knopf vom Schiffspersonal aktiviert wurde. Dadurch wird die automatische Schließvorrichtung des Ladebaums geöffnet.
9. Um das Aufkommen statischer Ladungen zu vermeiden, muß das Schiffspersonal dafür sorgen, daß die Füllgeschwindigkeit in der Anfangsphase nie höher liegt als 1 m/s, und zwar solange wie die Flüssigkeit nicht 30 cm über der Füllöffnung steht (dies gilt nicht für Heizöl schwer und Gase).
10. Es ist verboten - sogar für kürzer Zeit – das Schiff fest zu machen neben ein Schiff in Beladung oder Löschung.
11. An Bord des Schiffes muß der Lade- und Löschvorgang vom Deck aus unter ständiger und sachkundiger Aufsicht stehen, um beim kleinsten Zwischenfall alle notwendigen Maßnahmen, sowohl an Bord als auch an den Ladeeinrichtungen, treffen zu können. Dieser Deckposten muß mindestens 18 Jahre alt sein.
12. Schiff ist ausgestattet, um aus dem Steuerhaus bedient zu werden und zugelassen durch TRA (Checkliste). Beim Laden und Entladen sind immer 2 Personen präsent. Die erste Person ist immer präsent im Steuerhaus und kommuniziert mit dem Lande über den Funk. Beim Starten / Stoppen ist die zweite Person erforderlich an Deck. Danach macht die zweite Person wenigstens alle 30 Minuten einen Kontrolle Runde an Deck. Während der gesamten Operation sind beiden Personen sofort verfügbar für TRA.
13. Vor Beginn der Ladung wird dem Schiffspersonal leihweise ein "Totemann"-Gerät ausgehändigt, das während des gesamten Füllvorgangs benutzt werden muß. Das Gerät erfüllt drei Aufgaben:
 - 1 Wird das Totemann-Gerät das erste Mal vom Schiffspersonal betätigt, bedeutet dies, daß an Bord alles in Ordnung ist, um mit der Füllung zu starten.
 - 2 Der Totemann-Knopf muß regelmäßig gedrückt werden, ansonsten wird die blaue Blinkleuchte am Anlegeplatz aktiviert; wird dann immer noch nicht reagiert, ertönt ein Signal. Reagiert die Schiffsmannschaft auch hierauf nicht, wird die Füllung automatisch unterbrochen.
 - 3 Das Gerät gibt der Schiffsmannschaft die Möglichkeit bei möglichen Zwischenfällen ebenso an Bord als am Ufer die Füllung selbst notweise zu stoppen (Schließen des Notverschlusses auf der Füllanlage). Bei einem Defekt oder der Unverfügbarkeit des Totemann-Geräts wird die Füllung an Bord des Schiffes durch mindestens zwei Mannschaftsmitgliedern an Deck im Füllbereich überwacht.
14. TOTAL Raffinaderij Antwerpen händigt auch leihweise ein Kabel für die Überfüllsicherung aus, das an den oberen Füllstandsalarm des Schiffstanks angeschlossen werden muß. Bei Überfüllalarm am Schiffstank wird die Füllung gestoppt (die automatische Schließvorrichtung auf dem Ladebaum wird aktiv).
15. Beide Geräte, sowohl "Totmann" als auch "Überfüll-Sicherung" sind vor Auslaufen des Schiffes in gutem Zustand beim Abholen der Ladungsdokumente an die TOTAL-Raffinerie zurückzugeben. Für eventuelle Beschädigungen oder Verluste wird der Eigner/Reeder des Schiffes haftbar gemacht.

16. An Land werden die Lade- und Löschvorgänge durch das Kaipersonal und über Fernsehkameras durch das Personal im Kontrollraum überwacht. Die Schiffsführer müssen mit diesen Personen die Kommunikationsmethode absprechen, bevor das Laden oder Löschen beginnt. Wenn das Kaipersonal nicht vor Ort ist, steht den Schiffsführern am Kai zur Verfügung: ein Lufthorn, das Wechselsprechsystem, das Telefon (Telefon-Nr. des Kontrollraumes: 5359/5360) und die Notabschaltung über das "Totmangerät".
17. Es ist unter allen Umständen verboten zu rauchen, sowohl an Bord als auch am Kai. Diese Regel gilt auch, wenn nicht gelöscht oder geladen wird. Rauchen ist nur im Gebäude des Versanddienstes gestattet.
18. Alle Geräte mit offener Flamme (Heiz-, Koch- und Kühlgeräte) müssen vom Zeitpunkt des Festmachens am Kai der Total-Raffinerie außer Betrieb gesetzt werden. Bei mit Gas betriebenen Anlagen erfolgt dies durch Schließen des Haupthahnes.
19. Motoren und Elektrogeräte, mit Ausnahme der explosionsgeschützten, müssen abgeschaltet werden. Während des Lade- und Löschvorganges darf die Schiffsschraube nicht drehen.
20. Alle Tankdeckel, Sicht- und Peilöffnungen müssen während des Ladens und Löschens geschlossen bleiben. Nur die Sicht- und Peilöffnung der Abteilung(en), die gerade geladen oder gelöscht wird (werden), darf (dürfen) geöffnet werden.
21. Während des Ladens oder Löschens müssen Türen, Fenster und Lüftungssysteme von Wohnräumen und dem Maschinenraum geschlossen bleiben.
22. Alle Arbeiten wie Rostklopfen, Arbeiten, bei denen Funken entstehen, Schleifen mit elektrischen Maschinen, Arbeiten im Maschinenraum usw. sind an Bord von Schiffen die an den Kais der TOTAL-Raffinerie festgemacht haben, verboten.
23. Jede Unregelmäßigkeit (Überlauf, Schaden, ...) muß sofort dem Kontrollraum mitgeteilt werden (Tel. 5359 / 5360). Da TRA, als Konzessionär des Lade- und Löschkais, für die Sicherheit der durch TRA benutzten Docks, Dockgewässer und Anlagen haftet, wird TRA sofort auf Kosten des Verschmutzers alle Maßnahmen ergreifen, die TRA als erforderlich erachtet. So darf TRA auf Kosten des Verschmutzers die Werksfeuerwehr einschalten, die Hafenverwaltung informieren und selbst spezialisierte Firmen mit der Reinigungsarbeit beauftragen. Der Verschmutzer wird die Übernahme der Kosten dieser Eingriffe nicht ablehnen dürfen, es sei, er beweist noch vor Beginn irgendeines dieser Eingriffe, daß er auf eigene Initiative oder durch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Kontamination vollständig beheben hat lassen. Der Verschmutzer haftet für möglicherweise noch vorhandene Restverschmutzungen oder bei Klagen Dritter.
24. Das Nicht erfüllen dieser Vorschriften fällt ausschließlich in die Verantwortung des Eigners und/oder Kapitäns des Schiffes.
25. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des für den Versand Verantwortlichen, ist der Umschlag an den Kais der Total-Raffinerie verboten.
26. Das Betreten von geschlossenen Räumen (z.B. Schiffstanks) ist an den Liegeplätzen/Kais der TOTAL-Raffinerie nicht gestattet, außer wenn dies durch den Verantwortlichen von TRA ausnahmsweise genehmigt wird und die erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.
27. Die Tropfschale um den Ladearm oder Dampfretourleitung zu koppeln, muss groß genug sein. Das entleeren des Ladearms geschieht unter atmosphärischen Druck, zum Ladetank am niedrigsten gelegen an Bord. Zuerst muss (wenn möglich) den Drän an Bord zur Tropfschale geöffnet werden. Wenn leer und mit Zustimmung des TRA Verantwortlichen, muss das Ventil an Bord (Schiffsmanifold) und an der Kai geschlossen werden. Dann muss das Ankuppelventil behutsam gelöst werden. Falls Probleme (Anwesenheit von viel Produkt) während das Ankuppeln, muss das Ankuppelventil sofort schließen und den Area Manager (5357) verständigen.
28. Die Scrubberöffnungen müssen während des Füllvorgangs geschlossen sein.
29. Es ist verboten die tanks zu ventilieren an den kais der Total Raffinerie.

ERKLÄRUNG DES KAPITÄNS

Als Kapitän des/der erkläre ich,

- 1 die Bestimmungen bezüglich des Ladens und Löschens an dem TOTAL RAFFINADERIJEN - Kai erhalten zu haben, und daß meine gesamte Mannschaft die am Terminal anzuwendenden Regeln kennt.
- 2 daß mein Schiff bei seiner letzten Fahrt nur Erdölprodukte befördert hat, und/oder daß es gereinigt worden ist; Zuletzt geladene/gelöschte Produkte:;
- 3 daß während des gesamten Ladungs-/Löschvorgangs immer mindestens ein Mannschaftsmitglied mit dem beruflichen Befähigungsnachweis an Bord sein wird;

Datum:.....	Unterschrift des Kapitäns oder seines Vertreters 	Telefonnr. des Schiffs:.....
Uhrzeit:.....		Europa Nummer:.....

Bei Brand Nr. 6666 anrufen!

Bei Unfall mit Verletzten Nr. 7777 anrufen!